

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-36/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Verwaltung & Politik

Datum: 26.10.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020

Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 des Ortsgerichtsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der derzeitige Ortsgerichtsvorsteher Herr Heinz Schroth, geb. 28.09.1952, wohnhaft in 63329 Egelsbach, Geschwindstraße 3, wird erneut für die Ausübung dieses Ehrenamtes gewählt und dem Präsidenten/Direktor des Amtsgerichts Langen als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen. Seine Amtszeit wird auf eigenen Wunsch auf 5 Jahre begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Herr Heinz Schroth wurde dem Amtsgericht bereits durch Beschluss/ Wahl der Gemeindevertretung vom 01.07.2010 als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen. Herr Schroth wurde daraufhin mit Datum des 27.07.2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Langen für die Dauer der Amtszeit vom 28.07.2010 bis 27.07.2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsbezirk Egelsbach ernannt.

Da die Amtszeit des Herrn Schroth am 27.07.2020 endet, ist die Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Sofern es bei Überschreiten der in § 7 Abs. 1 S. 2 OrtsGG genannten Altersgrenze dem Willen der Gemeinde oder der gewählten Person entspricht, kann die Amtszeit auf fünf Jahre begrenzt werden.

Eine Wiederwahl/ erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ortgerichtsgesetz hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Herr Heinz Schroth hat sich bereit erklärt, dieses Ehrenamt für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren auszuüben. Der Gemeindevorstand schlägt daher vor, Herrn Schroth beim Amtsgericht Langen erneut als Ortsgerichtsvorsteher zu benennen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 20.10.2020 zugestimmt.